

RS Vwgh 1987/11/11 87/01/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs1;

B-VG Art130 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0209 B 9. September 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Ein weder rechtsfeststellender noch rechtsgestaltender, keiner materiellen Rechtskraft fähiger Ausspruch einer Verwaltungsbehörde, wie im vorliegenden Fall ist kein Bescheid. Denn weder die Aufforderung des Bundesministers für Justiz, der Anstaltsleiter der Strafvollzugsanstalt wolle über die Eingabe des Bf entscheiden, noch die mündliche Mitteilung darüber durch den Anstaltsleiter, noch die mündliche Belehrung über die Rechtslage stellt einen vor dem VwGH anfechtbaren Bescheid dar.

Schlagworte

Beschwerde Einhaltung der Formvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010255.X01

Im RIS seit

10.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>